

Amtliche Mitteilungen

Datum 6. Juni 2016

Nr. 31/2016

Inhalt:

Fachspezifische Bestimmungen

**für das Fach
Katholische Religionslehre
im Bachelorstudium
für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen**

**der
Universität Siegen**

Vom 2. Juni 2016

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach Katholische Religionslehre im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

der Universität Siegen

Vom 2. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/Studieninhalte
- § 4 Auslandsaufenthalt
- § 5 Studiumumfang
- § 6 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Studienverlaufspläne
- § 11 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 5. November 2012 (Amtliche Mitteilung 31/2012) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 im Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Zugang zum Bachelorstudiengang erhält, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen erfüllt.
- (2) Für den zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Bachelorabschluss werden für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre Sprachkenntnisse in Latein (Latinum) verlangt; Grundkenntnisse in Hebräisch sind erwünscht (vgl. § 4 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt und § 11 LZV). Darüber hinaus werden Grundkenntnisse in Griechisch (im Umfang des 2-semesterigen Altgriechisch-Kurses an der Universität Siegen oder vergleichbar) vorausgesetzt, die für die Zulassung zum Modul M 8 nachgewiesen werden müssen (siehe § 6). Es wird empfohlen, sich die erforderlichen Sprachkenntnisse möglichst bereits vor Beginn des Bachelorstudiums anzueignen.
- (3) Für das Studium des Bachelorstudiengangs Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird die Teilnahme an den Einführungstagen der Katholischen Theologie, welche jeweils am Beginn des Wintersemesters angeboten werden, dringend empfohlen. Sie geben einen Überblick über das Studium und wollen den Studierenden den Einstieg ins Studium erleichtern.

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/Studieninhalte

- (1) Der Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vermittelt den Studierenden die grundlegenden theologischen und religionsdidaktischen Inhalte, Konzepte und Methoden für das Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (2) Der Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann ausschließlich in den an der Universität Siegen möglichen Fächerkombinationen studiert werden.
- (3) Das Bachelorstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifiziert in Verbindung mit der gewählten Fächerkombination und dem erziehungswissenschaftlichen Angebot für ein weiterführendes Masterstudium und vermittelt Studierenden wichtige berufsqualifizierende Kernkompetenzen für den Unterricht in Katholischer Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (4) Das Bachelorstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bereitet im Zusammenspiel mit dem entsprechenden Master auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen vor.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird aber empfohlen.

§ 5

Studienumfang

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums für das Lehramt Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen beträgt 38 SWS und 69 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Studium ist modularisiert und gliedert sich in vier Basis- und vier Aufbaumodule.

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

Im Bachelorstudium für das Lehramt Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen sind die folgenden 8 Module zu studieren und optional eine Bachelorarbeit (M 9) zu verfassen:

Nr.	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
M 1	Systematisches Basismodul	3	-	1./2.	6	9	
1.1	Einführung in die Theologie	1		1.	2	3	
1.2	Einführung in die theologische Ethik	1		2.	2	3	
1.3	Fundamentaltheologie	1		2.	2	3	
M 2	Historisches Basismodul	3	-	1./2.	6	9	
2.1	Einführung in die Historische Theologie	1		1.	2	3	
2.2	Zentrales Thema der Kirchen- und Theologiegeschichte	1		1.	2	3	
2.3	Epoche der Kirchen- und Theologiegeschichte	1		2.	2	3	
M 3	Biblisches Basismodul	3	-	2./3.	6	9	
3.1	Einleitung in das AT	1		3.	2	3	
3.2	Einleitung in das NT	1		2.	2	3	
3.3	Biblische Zeitgeschichte	1		3.	2	3	
M 4	Religionsdidaktisches Basismodul	2	-	3./4.	4	6	
4.1	Einführung in die Religionspädagogik	1		3.	2	3	
4.2	Interreligiöses Lernen	1		4.	2	3	
M 5	Historisches Aufbaumodul	2	1	3./4.	4	9	
5.1	Epoche der Kirchen- und Theologiegeschichte	1		3.	2	3	
5.2	Zentrales Thema der Kirchen- und Theologiegeschichte	1		4.	2	3	
5.3	Prüfungsleistung in 5.1 oder 5.2		1	4.		3	

(Fortsetzung)							
Nr. BA-KT- GymGe	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fach- semester	SWS	LP	Voraussetzungen
M 6	Systematisches Aufbau- modul	2	1	4./5.	4	9	
6.1	Gotteslehre	1		4.	2	3	
6.2	Einführung in die Liturgie- wissenschaft und das Kir- chenrecht	1		5.	2	3	
6.3	Prüfungsleistung in 6.1		1	5.		3	
M 7	Biblisch- Religionsdidaktisches Aufbaumodul	2	1	5./6.	4	9	
7.1	Anfänge des Christentums (Urkirche)	1		5.	2	3	
7.2	Schulstufenspezifisches Seminar oder Projekt	1		6.	2	3	
7.3	Prüfungsleistung in 7.2		1	6.		3	
M 8	Biblisches Aufbaumodul	2	1	5./6.	4	9	Griechisch- kenntnisse
8.1	Methoden der biblischen Theologie	1		5.	2	3	
8.2	Thema des Alten Testaments	1		6.	2	3	
8.3	Prüfungsleistung in 8.1 oder 8.2		1	6.		3	
M 9	Bachelorarbeit	-	-	6.	-	8	siehe § 8
					38 SWS		69 LP + 8 LP für die Bachelorarbeit

¹ Studienleistung

² Prüfungsleistung

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungserbringung in den vier Basismodulen erfolgt nach folgendem Muster: Je Modulelement 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen.
- (2) Die Leistungserbringung in den vier Aufbaumodulen erfolgt nach folgendem Muster: Je Modulelement 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen plus 3 LP für eine Prüfungsleistung (= Modulprüfung).
- (3) Jedes der vier Aufbaumodule wird mit einer Prüfungsleistung (3 LP) abgeschlossen. Als Prüfungsformen sind Hausarbeiten (im Umfang von etwa 15 Seiten), schriftlich ausgearbeitete Referate (im Umfang von etwa 12 Seiten), mündliche Prüfungen (25 Min.) oder Klausuren (120 Min.) möglich. Die Modulabschlussprüfung ist bei jeder der im betreffenden Modul lehrenden Personen möglich, sofern diese die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 5 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen erfüllen.
- (4) Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten des historischen, des systematischen, des biblischen und des fachdidaktischen Aufbaumoduls, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit in Katholischer Religionslehre wird zugelassen, wer die Basismodule des Bachelorstudiengangs Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erfolgreich absolviert hat, mindestens 120 LP des gesamten Studiums erreicht hat und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

§ 9

Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP.

§ 10

Studienverlaufspläne

Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Grundsätzlich werden alle Modulelemente mindestens jährlich, aber nicht unbedingt jedes Semester angeboten. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Studienjahr	Semester		Katholische Religionslehre				SWS	LP
1	1	WiSe		M 2.1 (3 LP)			6	9
			M 1.1 (3 LP)	M 2.2 (3 LP)				
	2	SoSe	M 1.2 (3 LP)	M 2.3 (3 LP)			8	12
			M 1.3 (3 LP)		M 3.2 (3 LP)			
2	3	WiSe			M 3.1 (3 LP)		8	12
			M 5.1 (3 LP)		M 3.3 (3 LP)	M 4.1 (3LP)		
	4	SoSe	M 5.2 (3 LP)			M 4.2 (3 LP)	6	12
			M 5.3 (3 LP)	M 6.1 (3 LP)				
3	5	WiSe		M 6.2 (3 LP)			6	12
				M 6.3 (3 LP)	M 7.1 (3 LP)	M 8.1 (3 LP)		
	6	SoSe			M 7.2 (3 LP)	M 8.2 (3 LP)	4	12
					M 7.3 (3 LP)	M 8.3 (3 LP)		
			Bachelorarbeit (8 LP)				0	8
						Σ 38	Σ 69 + 8 LP	

Es wird empfohlen, die angeforderten Sprachkenntnisse in Griechisch im ersten und zweiten Semester sowie in Latein im dritten und vierten Semester zu erbringen.

§ 11

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) § 2 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht für Studierende, die ihr Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und innerhalb der 1,5-fachen Regelstudienzeit bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 abgeschlossen haben. Sie haben die entsprechenden Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.
- (2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrats vom 29. Oktober 2012 und vom 26. Mai 2014.

Im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche gemäß § 80 Absatz 4 HG.

Siegen, den 2. Juni 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)